

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **6 (1933)**

Heft 3

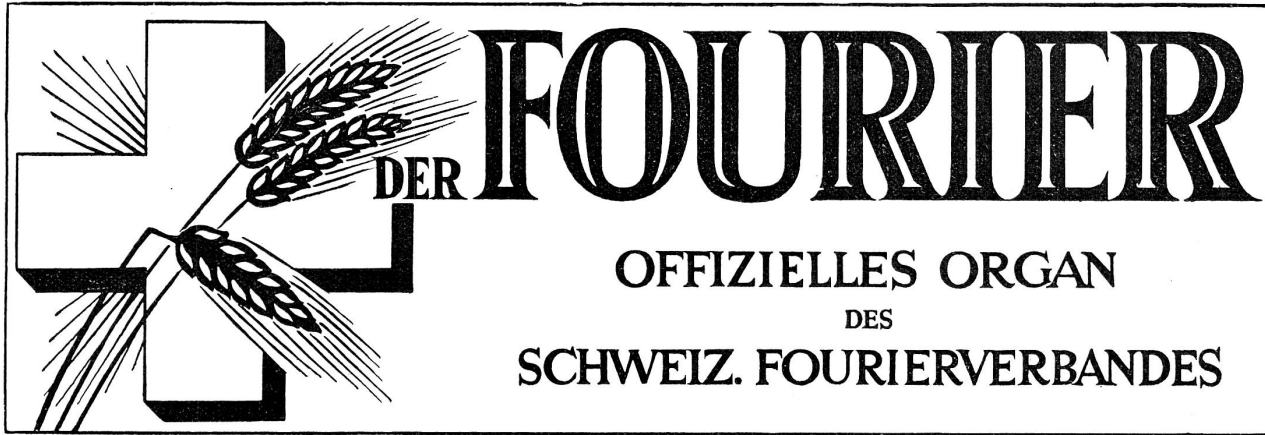
PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Redaktion:
Lt. Q. M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches)
Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten)
Fourier Riess Max (Sekretariat)

Alleinige Briefadresse:
Redaktion des „Fournier“
Postfach 74, Hauptpost Zürich 1

Jährlicher Abonnementspreis
für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Milchbuckstrasse 15, Zürich 6

Das neue Dienstreglement.

Zum Rüstzeug des Fouriers gehören eine Reihe kleinerer und grösserer Reglemente, die in der Bürokiste oder im Schreibtisch wohl verwahrt auf den nächsten Militärdienst warten. Kurz vor dem Einrücken gelangen sie wieder an das Tageslicht, wenn der Fourier sich an den Anhang in der Musterkomptabilität erinnert, wo er in der Fourierschule eigenhändig niederlegte, dass das Studium der Reglemente zu den ersten Vorarbeiten eines Fouriers auf den Dienst gehöre. Das Jahr 1933 beschied ihm nun zu den vielen Reglementen noch ein weiteres, das neue *Dienstreglement*, das vielleicht alle andern, welche der Fourier besitzt, an Umfang weit übertrifft. Als ob der Vorschriften, die man kennen sollte, nicht schon genug wären! 238 Seiten stark enthält das D. R. 1933 nebst 7 grösseren Anhängen allein 218 Ziffern. Missbehagen, hervorgerufen durch Uebersättigung, mag den Fourier befallen, wenn er dies hört. Wir sind doch schliesslich keine Automaten, die auf die verschiedenen Anforderungen des Dienstes nur immer entsprechend bestimmten Reglements-Artikeln reagieren!

Aber haben wir erst das neue Dienstreglement vor uns, so ändern wir sofort unsere Ansicht. Wir legen das ausserordentlich wertvolle, interessante und auch notwendige Büchlein so schnell nicht wieder aus den Händen. Da finden wir die Befugnisse, die Kommandogewalt und die Verantwortlichkeit festgelegt vom Gefreiten und Korporal bis hinauf zum Armeekorpskommandanten. Stellen wir nebenbei fest, dass auch der dem *Fourier* zufallende Aufgabenkreis genau umschrieben ist. Er wird uns noch in einer der nächsten Nummern unseres Blattes besonders beschäftigen müssen.

Eine umfassende Würdigung dieses für jeden Wehrmann, welchen Grad er auch bekleiden möge, grundlegenden Reglementes, ist in dem uns zur Verfügung stehenden knappen Rahmen unmöglich. Es kann auch nicht unsere Aufgabe sein. Wir wollen hier nur unsere Leser dazu anregen, das neue D. R., sobald es ihnen durch ihren Einheitskommandanten zugestellt wird — das D. R. wird

allen Of. und U. Of. des Auszuges und der Landwehr abgegeben — nach allen Seiten sofort zu studieren. Wir sind überzeugt, dass dieses Studium zu einer angenehmen Pflicht wird, handelt doch das D. R. nicht von irgendwelcher trocken anmutenden Materie, sondern in der Hauptsache von dem für jeden Wehrmann eigentlich Entscheidenden: seiner *Einordnung in den militärischen Dienstbetrieb*. Die Einleitung zum D. R. selbst vermag den Zweck desselben am besten darzulegen:

„Das Dienstreglement enthält die Grundsätze für die Soldatenerziehung und für den gesamten Dienstbetrieb. Es schafft in der Armee die einheitliche Dienstauffassung. Es bildet die Richtschnur des Handelns in allen militärischen Angelegenheiten, soweit sie nicht taktischer oder technischer Natur sind.“

Das Dienstreglement bestimmt die Pflichten und Rechte, die Verantwortlichkeiten und Befugnisse eines jeden, von den höchsten Befehlshabern bis zum letzten Soldaten. Es bildet die Grundlage für alle andern Vorschriften, die diese Gebiete betreffen.“

So haben wir also vor uns ein kleines Handbuch über die Stellung des Einzelnen in unserm Milizheer. In allen Bestimmungen tritt darin immer wieder die *Persönlichkeit des Soldaten* hervor. Das D. R. verlangt vom Einzelnen nicht nur die Erfüllung seiner ihm durch den Grad obliegenden Pflichten, sondern es spricht ihm auch weitgehende *Rechte* zu (Verpflegung, Unterkunft, Bewilligungen und Urlaub, ausgebautes Beschwerderecht etc.). Damit bringt es die echt demokratische Auffassung unseres Volksheeres zum Ausdruck, wo der Soldat nicht einem unbeschränkten Machtwillen blindlings zu gehorchen hat, sondern, wo trotz straffer Disziplin stets die Persönlichkeit gewahrt ist.

Besonders hinzuweisen ist auf das Kapitel über die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. Die Unsicherheit im Verhalten bei Beleidigungen und Belästigungen, die bisher vielerorts bestand, erfährt eine begrüssenswerte Klärung. Die Erfahrungen der „Bahnhofplatzaffäre“ und der jüngsten Genferunruhen scheinen damit zum Vorteil der Truppe Verwendung gefunden zu haben.

Das neue D. R. bringt in seiner knappen Darstellung viel Klarheit. Möge es sich zum Wohle unseres Heeres auswirken!